



Inhaltsverzeichnis

Seite

Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Musik- und Kunstschule Jena	230
Beschlüsse des Stadtrates	231
Entgeltregelung für die Nutzung der Veranstaltungsräume des städtischen Eigenbetriebes Kultur und Marketing Jena	231
Beanstandung des Stadtratsbeschlusses Nr. 05/01/07/0136 vom 16.03.2005 - Ombudsstelle / Umsetzung von Hartz IV	234
Öffentliche Bekanntmachungen	235
Ausschusssitzungen	235
Öffentliche Bekanntmachung der unteren Wasserbehörde der Stadt Jena	236
Öffentliche Ausschreibungen	236
Beauftragung Dritter mit Teilaufgaben der Vermittlung nach § 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 37 SGB III zur Durchführung eines externen Profilings	236

Amtsblatt Herausgeber: Stadtverwaltung Jena, Büro Oberbürgermeister, verantw. Redakteurin: Claudia Zienert
Anschrift: Stadtverwaltung Jena, Büro Oberbürgermeister, Postfach 10 03 38, 07703 Jena, Fax: 49-20 20,
Telefon: 49-21 10. Nachdruck nur mit Genehmigung der Redaktion. Alle Angaben ohne Gewähr.
Druck: Saale Betreuungswerk der Lebenshilfe Jena gGmbH, anerkannte Werkstatt, § 57 SchwbG, Am Flutgraben 14,
07743 Jena. Das Amtsblatt der Stadt Jena ist das offizielle Mitteilungsblatt der Stadtverwaltung Jena und erscheint
wöchentlich, jeweils Donnerstag, Einzelbezug: 0,60 € - Jahres-ABO: bei Bezug auf Rechnung 28,80 €, bei Bezug im
Lastschriftverfahren 26,40 €, zzgl. Vertriebsgebühr: 0,25 €. Kündigungstermine: 30.06. und 31.12. eines Jahres -
Kündigungsfrist: 1 Tag vor o.g. Terminen (Datum des Poststempels) - Redaktionsschluss: 22. April 2005
(Redaktionsschluss für die nächste Ausgabe: 29. April 2005)

Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Musik- und Kunstschule Jena

Auf Grund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) vom 16.08.1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 6 des Thüringer Gesetzes zur Änderung verfahrensrechtlicher und anderer Vorschriften vom 25.11.2004 (GVBl. S. 853) und der §§ 1, 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07.08.1991, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes und des Thüringer Wassergesetzes vom 17.12.2004 (GVBl. S. 889), hat der Stadtrat der Stadt Jena in seiner Sitzung am 16.03.2005 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Das der Gebührensatzung der Musik- und Kunstschule Jena vom 11.06.2003 (veröffentlicht im Amtsblatt 30/03 vom 31.07.2003, S. 266) anliegende Gebührenverzeichnis wird wie folgt neu gefasst:

„Anlage Gebührenverzeichnis

Fach	Unterrichts- dauer (wöchentlich)	Gebühr (jährlich/halbjährlich/monatlich)	
I. Kurse Grundausbildung			
Musikgarten I	30 Min.	halbjährl.	78,00 €
Musikgarten II	45 Min.	halbjährl.	78,00 €
Früherziehung Musik	45 Min.	jährlich	180,00 €
Früherziehung Kunst	90 Min.	jährlich	216,00 €
Früherziehung mit Instrument	45 Min.	jährlich	216,00 €
II. Musik			
Gruppe ab 3 Schüler	45 Min.	jährlich	300,00 €
Gruppe mit 2 Schülern oder anteiliger Einzelunterricht bei Abgang des Gruppenpartners im lfd. Schuljahr bis längstens Schuljahresende	45 Min.	jährlich	396,00 €
Einzelunterricht	30 Min.	jährlich	480,00 €
Einzelunterricht, leistungsabhängig	45 Min.	jährlich	600,00 €
Einzelunterricht ohne Leistungsbedingungen	45 Min.	jährlich	720,00 €
Ergänzungsfächer Musik (ohne Einzel- oder Gruppenunterricht)			
Kammermusik	45 Min.	jährlich	300,00 €
Ensemble	60 Min.	jährlich	120,00 €
Ensemble	90 Min.	jährlich	180,00 €
Ensemble	135 Min.	jährlich	240,00 €
Musiktheorie für Fortgeschrittene ab 4 Schüler (Sonderregelungen durch die Schulleitung sind möglich)	45 Min.	jährlich	180,00 €
III. Tanz, Bildende und Darstellende Kunst (Klassenunterricht)			
Tanz - Grundstufe	60 Min.	jährlich	180,00 €
Tanz - Oberstufe	90 Min.	jährlich	276,00 €
Bildende Kunst - Grundstufe	90 Min.	jährlich	276,00 €
Bildende Kunst - Oberstufe	135 Min.	jährlich	360,00 €
Darstellende Kunst - Grundstufe	60 Min.	jährlich	216,00 €
Darstellende Kunst - Oberstufe	90 Min.	jährlich	276,00 €
IV. Sonderkurse	90 Min.	monatlich	25,00 €
V. Leihgebühr je Instrument			
Wiederbeschaffungswert bis 500 €		monatlich	5,00 € zzgl. MwSt.
Wiederbeschaffungswert über 500 €		monatlich	10,00 € zzgl. MwSt.
VI. Aufnahmegebühr je Person und Fach			
		einmalig	5,00 €
VII. Fremdveranstaltungen			
Mitwirkung von Schülern und Lehrern in Fremdveranstaltungen und Ausstellungen		je Veranstaltung	5,00 € bis 2000,00 €
VIII. Eigenveranstaltungen			
Besuch öffentlicher Eigenveranstaltungen		je Veranstaltung	1,00 € bis 100,00 €

Artikel 2

Die Satzung tritt am 01.05.2005 in Kraft.

Artikel 3

Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, die Satzung in geänderter Form bekannt zu machen.

ausgefertigt:
Jena, 20.04.2005

Stadt Jena
DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. Dr. habil. P. Röhlinger
(Oberbürgermeister)

(Siegel)

Beschlüsse des Stadtrates

Entgeltregelung für die Nutzung der Veranstaltungsräume des städtischen Eigenbetriebes Kultur und Marketing Jena

- beschl. am 13.04.2005; Beschl.-Nr. 05/04/10/0186

Die vorliegende Entgeltregelung zur Nutzung von Räumlichkeiten des Eigenbetriebes Kultur und Marketing Jena wird bestätigt.

Begründung:

Gemäß § 26 (2) Nr. 10 ThürKO trifft der Stadtrat die Entscheidung über die Festsetzung privatrechtlicher Entgelte.

Für das Volkshaus, das Stadtteilzentrum LISA und das Haus auf der Mauer existieren bereits vom Stadtrat beschlossene Entgeltregelungen, die aber in Preisgestaltung, Berechnungsmodus und Sonderregelungen z.T. sehr unterschiedlich aufgebaut sind. Seit 01.01.2005 verwaltet und vermarktet der neu gegründete kommunale Eigenbetrieb Kultur und Marketing Jena diese kommunalen Veranstaltungsräume. Die vorliegende Entgeltregelung vereinheitlicht die Preise zur Nutzung vergleichbarer Räume des Eigenbetriebes.

Für diese einheitliche Entgeltermittlung wurden alle temporär vermietbaren Räume des Eigenbetriebes auf Grundlage ihrer Bruttonutzflächen in ein Raumflächennetz mit der Rastergröße 50 m² eingeordnet und Stundensätze zugeordnet. Diese Stundenpreise ergeben den Hauptstundensatz eines Raumes für eine Veranstaltung. Bei nichtkommerziellen Ausstellungen, Auf- und Abbauarbeiten sowie Proben soll ausschließlich ein reduzierter Stundensatz von 60 % des Hauptstundensatzes gelten.

Für gemeinnützige Vereine und für Unterrichtszwecke legt die Entgeltregelung ebenfalls einen vergünstigten Stundensatz fest.

Entgeltregelung für die Nutzung der Veranstaltungsräume des städtischen Eigenbetriebes Kultur und Marketing Jena (KMJ)

1. Entgelt für die Raumnutzung

KMJ bietet in seinen Einrichtungen Veranstaltungsräume zur temporären Nutzung an. Diese sind in der Anlage „Raumnutzungsentgelte JenaKultur (Preisliste)“ mit den entsprechenden Nutzungsentgelten aufgelistet.

Die Nutzung beginnt mit der Übergabe der Räume und wird wie folgt berechnet:

Probenbeginn bis Probenende:	60 % des Entgeltes
Aufbaubeginn bis Einlassbeginn:	60 % des Entgeltes
Einlassbeginn bis Veranstaltungsende:	100 % Entgelt
Veranstaltungsende bis Abbauende:	60 % des Entgeltes

Für Unterrichtszwecke sowie für gemeinnützige Vereine gilt ein reduzierter Stundensatz von 60 % des Entgeltes, wenn die Raumnutzung einem gemeinnützigen Zweck dient und keine veranstaltungsbezogenen Eintrittsgelder gefordert werden.

Parteien erhalten keine Vergünstigungen.

Angebrochene halbe Stunden werden als volle halbe Stunden berechnet.

Im Nutzungsentgelt für die Räume sind enthalten:

- Übergabe der Veranstaltungsräume mit hauseigenem Mobiliar
- Betreuung der Veranstaltung durch einen technischen Mitarbeiter, wenn es die Versammlungsstättenverordnung vorschreibt
- Benutzung der sanitären Anlagen
- allgemeine Beleuchtung und Heizung
- Reinigung im üblichen Rahmen

Grundlage für die Ermittlung der Entgelte sind auf dem Markt erzielbare Preise. Um flexibel reagieren zu können, kann JenaKultur Rabatte bzw. Preisnachlässe bis zu 25 % einräumen. Ebenso soll JenaKultur auf der Grundlage der hier festgelegten Entgelte und Rabattregelungen Pauschalen entwickeln, um sich mit

attraktiven Angeboten auf dem Markt darstellen zu können.

2. Weitere Kosten

2.1. Personal

2.1.1. JenaKultur- Personal

zusätzl. technischer Mitarbeiter von JenaKultur:

20 € pro Stunde

Diese Kosten werden per Raumnutzungsvertrag abgerechnet.

2.1.2. Aushilfspersonal

Über JenaKultur können geringfügig beschäftigte

Aushilfen bestellt werden (Preis **pro Stunde**)

- Abendkasse	7 € pro Person
- Garderobenkraft	6 € pro Person
- Saalordner/Einlass	6 € pro Person
- Techn. Aushilfen/ Aufbauhelfer	7 € pro Person
- Techniker (Ton- u. Lichttechnik) (mit Qualifikation)	20 € pro Person

Die über JenaKultur bestellten Aushilfen treten in ein Arbeitsverhältnis mit dem Raumnutzer/ Veranstalter und werden von diesem in der Regel bei Veranstaltungs- bzw. Dienstende bar ausgezahlt. Die gesetzlichen Abgaben werden vom Raumnutzer abgeführt.

2.1.3. Feuerwehr

Stärke 1/1 Bestellung über JenaKultur, wenn erforderlich

Diese Kosten werden separat durch das Amt für Feuerwehr, Rettungswesen und Katastrophenschutz entsprechend der geltenden Satzung über Gebühren bei Einsätzen der öffentlichen Feuerwehren in der Stadt Jena in Rechnung gestellt.

2.2. Veranstaltungsausrüstungen/ Preise **pro**

Veranstaltungstag (ohne Techniker)

2.2.1. Lichttechnische Anlagen

- Hausanlage Großer Saal Volkshaus (ohne Verfolger)	100 €
- Mobile Anlage Volkshaus (2 Stative a 4 PAR)	30 €
- HMI 1,2 kW- Verfolger Volkshaus	50 €

Für die Bedienung ist ein fachkundiger Beleuchtungstechniker erforderlich.

2.2.2. Akustische Verstärkeranlagen

- Eingebaute Hausanlage Volkshaus (vornehmlich für Sprachübertragung geeignet):	
- Großer Saal	50 €
- Kleiner Saal, Raum 10, Schaeffersaal, Foyer je	25 €
Für die Bedienung ist ein fachkundiger Tontechniker erforderlich.	
- mobile JBL-Anlage für Musik, ohne Bedienungspersonal:	80 €
Für die Bedienung ist ein fachkundiger Tontechniker erforderlich.	
- Eingebaute Hausanlage LISA- Saal	25 €

2.3. Weitere Veranstaltungstechnik/ Preise **pro**

Veranstaltungstag und Stück

- Bühnenzugleinwand Gr. S. 6m x 4m (fest in Bühnentechnik Gr.Saal eingebaut)	65 €
- mobile Ständerleinwände:	
4m x 4m	40 €
2,5m x 2m und 1,2m x 1,2m	10 €
- Kassettensrecorder, CD-Player	10 €
- Diaprojektor (lichtschwach)	20 €

- Overhead-Projektor	20 €
- Flipchart (ohne Papier und Stifte)	10 €
- Stutzflügel und Klaviere (Stimmung inkl. Kosten obliegt Nutzer)	40 €
- Rednerpult	10 €
- Videoprojektor (lichtstark 3200 ANSI-Lumen) (ohne Techniker, fest in Bühnentechnik)	100 €
- Videoprojektor (2000 ANSI-Lumen)	30 €
- Podeste 2m x 1m (höhenverstellbar, max. 48 Stück)	8 €
- Flügel (Großer Saal) (Stimmung inkl. Kosten obliegt Nutzer)	50 €
- Orgel (ausgebildeter Organist erforderlich)	75 €
- Kleinküche (Reinigung u. Abfallentsorg. durch Nutzer)	15 €
- Nutzung Ballettstangen und Spiegel	20 €
- Kassettendeck, CD-Player	10 €
- Keramikbrand im Brennraum MKS	10 €
- Tonstudio MKS mit Technik	100 €
- Videoprojektor	30 €
- Laptop	30 €
- Digitaler Camcorder	30 €
- Digitalkamera	10 €

Die Tagespreise für die Veranstaltungstechnikelemente gelten nur für die Nutzung innerhalb des Mietobjektes, wo sie vorrätig sind. Für die Nutzung außer Haus werden 25 % aufgeschlagen, sofern eine Außerhausnutzung möglich ist. Nicht vorhandene Technik muss der Nutzer selbst beschaffen.

2.4. Sonstiges

- Telefon-/Faxgebühr, pro Minute ins Festnetz 0,10 €, ins Mobilnetz 0,30 €
- Kopierkosten: maximal 30 Kopien a 0,10 € möglich, wenn Kopierer vor Ort
- Telefon- Zeitanschluss nur über Direktauftrag an Telekom oder anderen Anbieter möglich Der Antrag dazu muss mindestens 20 Tage vor Veranstaltungstermin gestellt werden. Kosten für Veranstalter: Anschlussgebühr + Gesprächsgebühren
- Müllcontainer- Bestellung erfolgt über Direktauftrag an die Entsorgungsfirma

3. Steuerpflicht

Die Leistungen nach Punkt 1 und 2 (mit Ausnahme des Punktes 2.1.2.) unterliegen der gesetzlichen Mehrwertsteuer, die zuzüglich erhoben wird.

4. Zahlungsweise

Die Zahlung des Entgeltes erfolgt über Vorauskasse in Höhe von 75 % des vorausgerechneten Gesamtentgeltes. Bei kurzfristiger Vermietung wird das Entgelt sofort fällig. Der Einzahlungsbeleg ist innerhalb von drei Tagen nach Vertragsabschluss vorzulegen. Sollte eine Vermietung innerhalb dieser Zeit erfolgen, ist der Zahlungsbeleg umgehend vorzulegen. Ausnahmen bilden Entgeltsummen unter 200 € netto (Barzahlung vor oder nach der Veranstaltung kann vereinbart werden).
Notwendige Nachforderungen sind nach Rechnungslegung zu bezahlen.
Bei Rücktritt bis 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn entstehen keine Forderungen seitens des Eigenbetriebes KMJ ; bei späterem Rücktritt werden 50 % des Entgeltes fällig.

5. Gültigkeit der Entgeltregelung

Es werden folgende Entgeltregelungen zum 30.04.2005 außer Kraft gesetzt:

- Entgeltregelung zur Nutzung des Stadtteilzentrums LISA, Werner-Seelenbinder-Str. 28a, 07747 Jena, veröffentlicht am 08.11.2001 im Amtsblatt 43/01 der Stadt Jena
- Entgeltregelung für die Nutzung des Volkshauses Jena, Carl-Zeiß-Platz 15, 07743 Jena, beschlossen am 09.07.2003, veröffentlicht am 14.08.2003 im Amtsblatt 31/03 der Stadt Jena
- Entgeltregelung für die Überlassung von Räumen im „Haus auf der Mauer“, 07743 Jena, Johannisplatz 26, veröffentlicht am 20.06.1994 im Amtsblatt 13/94 der Stadt Jena sowie die Änderung der

Entgeltregelung für die Überlassung von Räumen im „Haus auf der Mauer“, veröffentlicht am 12.07.2001 im Amtsblatt 27/01 der Stadt Jena.

Die Entgeltregelung tritt am 01.05.2005 in Kraft.

ausgefertigt:
Jena, 22.04.2005
Stadt Jena
DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. Dr. habil. P. Röhlinger
(Oberbürgermeister) (Siegel)

Anlage zur Entgeltregelung...

Temporär nutzbare Räume und Raumnutzungsentgelte (Preisliste)

Entgelt für Raumnutzung (Stundenpreise)				Raumnutzungsentgelt		Personal & Extras im Mietpreis
Raum	Fläche	Nebenfl.	Br.-Nutzfl.	€/Hauptstd.-	Entgelt 60%	
Volkshaus				Entgelt	(= 40% Rabatt)	(nur Pflichtpersonal)
Großer Saal	780	270	1050	115,00	69,00	1 techn. Mitarbeiter
Foyer	396	200	596	70,00	42,00	1 techn. Mitarbeiter
Gr. Saal mit Foyer	1176	330	1506	165,00	99,00	1 techn. Mitarbeiter
Kl. Saal	162	30	192	30,00	18,00	(1 techn. Mitarbeiter)
Schae.-S.	162	30	192	30,00	18,00	(1 techn. Mitarbeiter)
R10	99	30	129	25,00	15,00	(1 techn. Mitarbeiter)
OLS	78	20	98	20,00	12,00	(1 techn. Mitarbeiter)
LISA				Entgelt	Entgelt 60%	
Saal	282	180	462	60,00	36,00	(1 techn. Mitarbeiter)
halber Saal	141	180	321	45,00	27,00	(1 techn. Mitarbeiter)
Spiegelraum	84	0	84	20,00	12,00	
Tagungsraum EG	84	0	84	20,00	12,00	
Haus auf Mauer				Entgelt	Entgelt 60%	
EG-Saal vorn	80	20	100	20,00	12,00	
1.OG Saal hinten	66	20	86	20,00	12,00	
1.OG Sem.R.	44	20	64	20,00	12,00	
Gew.-Keller	32	20	52	20,00	12,00	
Göhre				Entgelt	Entgelt 60%	
Veranst.-Raum	150	120	270	50,00	30,00	Aufsichtspersonal
(nur während Öffnungszeiten Göhre)				(inkl. Aufsichtspausch. 10,00€)		
Romantiker-Haus				Entgelt	Entgelt 60%	
Veranst.-Raum	58	30	88	25,00	15,00	Aufsichtspersonal
(nur während Öffnungszeiten RH)				(inkl. Aufsichtspausch. 5,00€)		

Musik- und Kunstschule				Entgelt	Entgelt 60%	
Großer Saal	170	25	195	30,00	18,00	
Kleiner Saal	92	25	117	25,00	15,00	
Terrasse 145m ²	73	25	98	20,00	12,00	
Vortragsraum EG	70	25	95	20,00	12,00	
Musikräume	50	25	75	20,00	12,00	
Musikräume	25	25	50	15,00	9,00	
Malerei-R.	50	25	75	20,00	12,00	
Keramik-R.	50	25	75	20,00	12,00	

Für die gewerbliche Nutzung des Außengeländes eines Mietobjektes wird pro Veranstaltungstag ein Entgelt von 2 €/m² berechnet.

Basis zu einheitlichen Entgelten entsprechend Flächenraster:

Räume mit Bruttonutzfläche bis:	
50m ² = 15 €	100m ² = 20 €
150m ² = 25 €	200m ² = 30 €
250m ² = 35 €	300m ² = 40 €
350m ² = 45 €	400m ² = 50 €
450m ² = 55 €	500m ² = 60 €
550m ² = 65 €	600m ² = 70 €
650m ² = 75 €	700m ² = 80 €
750m ² = 85 €	800m ² = 90 €
850m ² = 95 €	900m ² = 100 €
950m ² = 105 €	1000m ² = 110 €
1050m ² = 115 €	1100m ² = 120 €
1150m ² = 125 €	1200m ² = 130 €
1250m ² = 135 €	1300m ² = 140 €
1350m ² = 145 €	1400m ² = 150 €
1450m ² = 155 €	1500m ² = 160 €
1550m ² = 165 €	1600m ² = 170 €

Sonderregelungen:

- 1.) Für Unterrichtszwecke sowie für gemeinnützige e.V. (keine Parteien!) gilt reduzierter Stundensatz von 60% des Entgeltes, wenn Nutzung gemeinnützigen Zwecken dient u. keine veranstaltungsbezogenen Eintrittsgelder gefordert werden.
- 2.) Bei nichtkommerziellen Ausstellungen, Auf- und Abbaueiten und Proben gilt der reduzierte Stundensatz "60%".
- 3.) Um flexibel reagieren zu können, kann JenaKultur (veranstaltungsbedingte Nebenkosten ausgenommen) auf die Summe der Raumnutzungsentgelte Rabatte/ Preisnachlässe bis zu 25% einräumen.

Alle Räume werden von JenaKultur sauber und mit Veranstaltungsmobiliar übergeben. Auch allg. Beleuchtung und Heizung/ Sanitär sind im Mietpreis enthalten. Die Veranstaltungsräume dürfen nur auf Grundlage der bestätigten Bestuhlungspläne genutzt werden. In den kleineren Räumen bis 200m² kann der Nutzer geringfü-

gige Bestuhlungsumbauten selbst realisieren. Evakuierungswege müssen stets passierbar bleiben!

Besondere Leistungen, Veranstaltungstechnik sowie weiteres Personal und Fachpersonal müssen gegen zusätzliches Entgelt (veranstaltungsbedingte Nebenkosten) bei JenaKultur oder direkt über andere Anbieter bestellt werden.

Es sind die vertraglichen Besonderheiten und Benutzerordnungen der einzelnen Häuser zu beachten und einzuhalten!

ausgefertigt:
Jena, 22.04.2005

Stadt Jena
DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. Dr. habil. P. Röhlinger
(Oberbürgermeister) (Siegel)

Beanstandung des Stadtratsbeschlusses Nr. 05/01/07/0136 vom 16.03.2005 - Ombudsstelle / Umsetzung von Hartz IV - beschl. am 13.04.2005; Beschl.-Nr. 05/04/10/0187

1. Der Stadtratsbeschluss Nr. 05/01/07/0136 vom 16.03.2005 – Ombudsstelle / Umsetzung Hartz IV wird aufgehoben.
2. Der Stadtrat beauftragt den Oberbürgermeister nach Maßgabe des Haushaltes zum frühestmöglichen Zeitpunkt gemeinsam mit jenarbeit und dem Beirat eine Bürgerberatungsstelle Hartz IV einzurichten, welche für die Rechte der Leistungsempfänger eintritt und bei sozialen Problemen Ansprechpartner vermittelt. Die Beratungsstelle wird in ehrenamtlicher Tätigkeit gegen Aufwandsentschädigung geführt.
3. Der/die Beauftragte arbeitet eng mit der Werkleitung von jenarbeit, dem Werkausschuss, dem Beirat, dem Sozialamt, sozialen Vereinen und Projekten zusammen, erstattet dem Werkausschuss quartalsweise Bericht und legt dem Stadtrat einen schriftlichen Jahresbericht vor.
4. Die Position ist in geeigneter Form der Öffentlichkeit bekannt zu machen.

5. Der/die Beauftragte für die Beratungsstelle wird vom Stadtrat bestellt. Die Stelle wird zunächst für ein Jahr befristet. Die beteiligten Gremien führen eine Evaluation durch, auf deren Grundlage über das „Ob“ und „Wie“ der Fortführung entschieden wird.

Begründung:

Der o.g. Beschluss ist in der Sitzung des Stadtrates am 16.03.2005 mit folgendem Wortlaut gefasst worden:

001 Der Stadtrat beauftragt den Oberbürgermeister, im ersten Quartal 2005 gemeinsam mit Jenarbeitsrat und dem Beirat die Stelle eines Ombudsmanns/ einer Ombudsfrau einzurichten, welche/r für die Rechte der LeistungsbezieherInnen eintritt. Die Ombudsstelle wird in ehrenamtlicher Tätigkeit gegen Aufwandsentschädigung geführt.

002 Der/die Beauftragte arbeitet eng mit der Werkleitung von Jenarbeitsrat, dem Werkausschuss und dem Beirat zusammen, erstattet dem Werkausschuss quartalsweise Bericht und legt dem Stadtrat einen schriftlichen Jahresbericht vor.

003 Die Position ist in geeigneter Form der Öffentlichkeit bekannt zu machen.

004 Der/die Ombudsmanns / -frau wird vom Stadtrat bestellt. Die Stelle wird zunächst auf ein Jahr befristet. Die beteiligten Gremien führen eine Evaluation durch, auf deren Grundlage das Ob und Wie der Fortführung entschieden wird.

Dieser Beschluss ist rechtswidrig. Sein Vollzug war daher auszusetzen. Er wird mit dieser Beschlussvorlage nach § 44 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) beanstandet. Dem Stadtrat wird hiermit - nach Prüfung der vorgebrachten Argumente - die Möglichkeit gegeben, den Beschluss aufzuheben.

Verbleibt der Stadtrat bei seiner Entscheidung, so muss der Oberbürgermeister unverzüglich die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde, das Landesverwaltungsamt, darüber unterrichten. Dieses wird weitere Aufsichtsmaßnahmen, bis hin zur Ersatzvornahme, einleiten. Der o.g. Beschluss wäre dann vom Landesverwaltungsamt aufzuheben.

Der Beschluss hat finanzielle Auswirkungen.

Den Mitarbeitern der Ombudsstelle soll für ihre ehrenamtliche Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung gezahlt werden. Auch ist u.U. eine Mietzahlung für die von der Stelle genutzten Räumlichkeiten und die Anschaffung von Arbeitsmaterial u.ä. erforderlich.

Die Stadt Jena verfügt zurzeit über keinen vom Stadtrat beschlossenen und von der Aufsichtsbehörde genehmigten Haushalt. Es finden daher die Regelungen des § 61 ThürKO zur vorläufigen Haushaltsführung Anwendung. Dieser sieht in Abs. 1 Nr. 1 vor, dass die Stadt Ausgaben nur leisten darf, „zu deren Leistung sie rechtlich verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind“.

Eine rechtliche Verpflichtung im Sinne des § 61 Nr. 1 ThürKO ist gegeben, wenn die Stadt Jena aufgrund von Verträgen zur Zahlung verpflichtet ist oder sich dieser Zahlungsanspruch aus dem Gesetz ergibt.

Es besteht keine Verpflichtung der Stadt eine Ombudsstelle als Vermittlerin zwischen den Leistungsempfängern und den Mitarbeitern des städtischen Eigenbetriebes Jenarbeitsrat einzurichten. Diese Stelle ist möglicherweise

hilfreich für die Arbeit des Eigenbetriebes; zwingend erforderlich ist sie nicht.

Die zweite Alternative des § 61 Abs. 1 Nr. 1 ThürKO setzt voraus, dass die zu finanzierende Aufgabe bereits im alten Haushaltjahr durchgeführt wurde, die Weiterführung dieser Aufgabe notwendig ist und die Nicht-Weiterführung der Aufgabe zu einem Schaden für die Stadt Jena führen würde. Die ist hier nicht der Fall.

Die durch den Beschluss zur Einrichtung einer Ombudsstelle verursachten finanziellen Verpflichtungen können daher im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung nicht eingegangen werden. Der Beschluss ist somit rechtswidrig.

Eine Refinanzierung der Kosten über die dem Eigenbetrieb zur Verfügung stehenden Bundesmittel ist im übrigen nicht möglich, da diese Mittel allein zur Aufgabenerfüllung im Rahmen des Optionsmodells verwendet werden dürfen. Das SGB II sieht in diesem Zusammenhang keine eigene Ombudsstelle vor, eine Verpflichtung der Stadt zur Einrichtung einer Ombudsstelle besteht nicht. Zudem hat die Bundesregierung bereits eine solche, bundesweit tätige Stelle geschaffen.

Öffentliche Bekanntmachungen

	<h3>Öffentliche Bekanntmachung</h3> <h4>Ausschusssitzungen</h4>
<p>Am 03.05.2005, 18.00 Uhr, findet im Plenarsaal des Rathauses die 10. Sitzung des Sozialausschusses statt.</p> <p><i>Tagesordnung:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Protokollkontrolle - Aktueller Stand Jenarbeitsrat/Wohnraumproblematik - BV Entgeltliste für die Benutzung der Sportstätten der Stadt Jena - Aktuelle Beschlussvorlagen - Sonstiges <p>Der Ausschussvorsitzende</p> <p style="text-align: center;">***</p>	
<p>Am 04.05.2005, 19.30 Uhr, findet im Plenarsaal des Rathauses die 10. Sitzung des Jugendhilfeausschusses statt.</p> <p><i>Tagesordnung, öffentlicher Teil (ab ca. 20.15 Uhr)</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Haushalt 2006 (KIJ zur Mietproblematik und UNA zur Spielplatzproblematik) - Bericht zur Umsetzung/Untersetzung Jugendförderplan - Auswirkungen zur Regierungserklärung „Für eine kinderbezogene Familienpolitik“ - Sonstiges <ul style="list-style-type: none"> · Rückfragen zur Jugendstudie <p>Der Ausschussvorsitzende</p> <p style="text-align: center;">***</p>	
<p>Am 12.05.2005, 17.00 Uhr, findet im Plenarsaal des Rathauses die Sitzung 9/2005 des Stadtentwicklungsausschusses statt.</p> <p><i>Tagesordnung:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Tagesordnung/Protokollkontrolle - Berichtsvorlage Anstrahlung von Gebäuden u. Bauwerken in Jena - Berichtsvorlage "Wo steht die Wirtschaftsförderung in Deutschland – Befragungsergebnisse 2004 im Vergleich mit Jena" - Beschlussvorlage Änderung der Planungsziele des B-Planes Zwätzen-Nord - Sonstiges <p>Der Ausschussvorsitzende</p>	

Öffentliche Bekanntmachung der unteren Wasserbehörde der Stadt Jena

gemäß § 7 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung – SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I Nr. 29 S. 3900)

Auslegung des Antrages zur Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung

zwecks Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit gemäß § 9 Abs. 4 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I Nr. 70 S. 2182, 2192)

Durch JenaWasser, Zweckverband der Städte Jena, Camburg und Umlandgemeinden, Rudolstädter Straße 39, in 07745 Jena wurde für das folgende Grundstück in der Gemarkung Göschwitz o. g. Antrag gestellt:

Gemarkung: Göschwitz **Flur:** 1 **Flurstück:** 37

Grundbuch: Göschwitz **Blatt:** 11

Inhalt der Grunddienstbarkeit:

- Rohwasserleitung Nennweite 400 mm nebst Zubehör (Schutzstreifenbreite 6 m)
- Energie- und Informationskabel nebst Zubehör (Schutzstreifenbreite 2 m)

Die Eigentümer des o.g. Grundstückes werden auf ihr Widerspruchsrecht gemäß § 7 Abs. 5 SachenR-DV hingewiesen.

Der Widerspruch ist gemäß § 7 Abs. 2 SachenR-DV innerhalb von vier Wochen (Zeitraum der öffentlichen Auslegung schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Jena, Am Anger 15, 07743 Jena oder direkt beim Umweltamt der Stadtverwaltung Jena, untere Wasserbehörde, Leutragraben 1, 07743 Jena zu erheben.

Die Antragsunterlagen liegen in der Zeit vom **28.04.2005** – **27.05.2005** während der Sprechzeiten in der Stadtverwaltung Jena, Umweltamt, Leutragraben 1, 9. Etage, Zimmer S 09 aus.

Die untere Wasserbehörde, als zuständige Bescheinigungsbehörde, erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG in Verbindung mit § 7 Abs. 2 und 4 SachenR-DV.

Durch das Grundbuchamt erfolgt nach Abschluss des Bescheinigungsverfahrens die Eintragung der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch von Amts wegen nach dem Registerverfahrensbeschleunigungsgesetz (RegVBG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2182). Bei Vorlage eines Widerspruchs wird die Eintragung durch das Grundbuchamt gemäß § 8 Abs. 2 SachenR-DV vorgenommen.

Jena, den 21.04.2005

Stadt Jena

DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. Dr. habil. P. Röhlinger

(Oberbürgermeister)

(Siegel)

Öffentliche Ausschreibungen



Öffentliche Ausschreibung der Stadt Jena nach VOB/A

Die Stadt Jena, vertreten durch den städtischen Eigenbetrieb jenarbeit, PF 100 338, 07703 Jena, Tatzendpromenade 2a, 07745 Jena, Tel: 03641/ 494700 beabsichtigt die

Beauftragung Dritter mit Teilaufgaben der Vermittlung nach § 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 37 SGB III zur Durchführung eines externen Profiling

auf der Grundlage der Verdingungsordnung für Leistungen (Teil A) im Rahmen einer öffentlichen Ausschreibung zu vergeben.

Termin der Ausführung in der Stadt Jena: 13.06. bis 26.08.2005 Die Ausschreibung erfolgt in sechs Losen zu jeweils 330 Teilnehmern.

Grundlage der Leistungserbringung ist der in den Verdingungsunterlagen enthaltene Vertrag nebst Anlagen.

Mit dem Angebot sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- Eintragung in das Gewerbezentralregister;
- je eine Bescheinigung des Finanzamtes und der Stadtkasse (Gemeindesteuerkasse), dass aus steuerlichen Gründen keine Bedenken gegen die Erteilung öffentlicher Aufträge bestehen. Diese Bescheinigungen dürfen nicht älter als ein Jahr sein;
- eine Unbedenklichkeitsbescheinigung der gesetzlichen Krankenkasse, die nicht älter als acht Wochen sein darf;
- eine Unbedenklichkeitsbescheinigung der zuständigen Berufsgenossenschaft, die nicht älter als sechs Monate sein darf;
- eine Referenzliste quantitativ und qualitativ vergleichbarer / gleichartiger Leistungen der letzten drei Jahre (soweit vorhanden) unter Angabe eines Ansprechpartners beim jeweiligen Auftraggeber mit Anschrift und Telefonnummer.

Für die Ausschreibungsunterlagen wird ein Kostenbeitrag von 5,00 € erhoben, der nicht zurückerstattet wird und vor Abholung der Unterlagen auf das Konto der Stadt Jena bei der Sparkasse Jena, BLZ: 830 530 30, Konto-Nr. 35750 unter Benennung des Zahlungsgrundes „Ausschreibung Profiling“ einzuzahlen ist. Die **Ausschreibungsunterlagen** sind beim Auftraggeber **ab sofort**, Mo.-Fr. von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr, im Sekretariat der Werkleitung, Tatzendpromenade 2a, Etg. 5, Zi. 507, gegen Abgabe der Kopie der Einzahlungsquittung erhältlich und einen Tag vor Abholung anzumelden. Der Versand der Unterlagen erfolgt nach schriftlicher Anforderung und Zusendung der Einzahlungsquittung nur bis zum 4. Werktag vor Ablauf der Angebotsfrist.

Die **Angebote** müssen **spätestens bis zum 20.05.2005, 12.00 Uhr**, im Sekretariat der Werkleitung, Tatzendpromenade 2a, Etg. 5, Zi. 507, vorliegen.

Zuschlags- und Bindefrist: 03.06.2005

Die Bieter unterliegen mit der Abgabe eines Angebotes den Bestimmungen über nicht berücksichtigte Angebote (§ 27 VOL/A). Es wird darauf hingewiesen, dass das Angebot nicht berücksichtigt worden ist, wenn bis zum Ablauf der Zuschlagsfrist kein Auftrag erteilt worden ist.

Nachprüfstelle: Thüringer Landesverwaltungsamt, Referat 360 – Vergabeangelegenheiten, Weimarplatz 4, 99423 Weimar